



# HESSISCHER LANDTAG

## Änderungsantrag

13.01.2022

HHA

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses

Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380

Inhalt des Antrags: **Erstattungen an koordinierende Krankenhäuser und Ausgleichszahlungen nach § 21a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)  
Veranschlagung der GZSG-Maßnahme im Kernhaushalt**

Einzelplan 08 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 08 07 Besondere Transferleistungen  
Buchungskreis: 2795

Produktnummer lt. Leistungsplan 13 (neu)

Produktbezeichnung lt. Leistungsplan Maßnahmen zur Krankenhauserlastung

**Leistungsplan:**

	von	Veränderung um	auf
--	-----	-------------------	-----

**Beträge in 1.000 EUR**

	von	Veränderung um	auf
<b>Gesamtkosten</b>	0,0	651.062,5	651.062,5
<b>Eigene Erlöse</b>	0,0	650.000,0	650.000,0
<b>Produktabgeltung</b>	0,0	1.062,5	1.062,5

**Kameraler Haushalt:**

**Beträge in EUR**

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund.	6.472.100	+650.000.000	656.472.100
682 (neu)	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661)	0	+651.062.500	651.062.500

**Der Wirtschaftsplan und der kameraler Haushalt sind entsprechend anzupassen.**

**Begründung des Änderungsantrags:**

Es werden Bundesmittel in Höhe von 650 Mio. Euro an die hessischen Krankenhäuser durchgeleitet für die Behandlung von mit dem Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten als Versorgungsausgleich (§ 21a Krankenhausfinanzierungsgesetz) sowie Ausgleichszahlungen, soweit zugelassene Krankenhäuser zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschieben oder aussetzen (§ 21 Abs. 1b Krankenhausfinanzierungsgesetz). Darüber hinaus erfolgen Erstattungen aus Landesmitteln an die Krankenhäuser, die die Coronalage im hessischen Planungsstab koordinieren. Das neue Produktblatt für den Haushalt 2022 liegt dem Antrag bei.

Wiesbaden, 12. Januar 2022

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:

**Ines Claus**

**Mathias Wagner (Taunus)**

**Anlagen**

**Kapitel 08 07 / Buchungskreisnummer 2795  
Besondere Transferleistungen**

---

---

**W i r t s c h a f t s p l a n (Fördermittelbuchungskreis)**

**Erläuterungen zu Förderprodukt Nr. 13 - NEU:**

**Maßnahmen zur Krankenhausentlastung**

**IPR-Nr. 611 - Gesundheitsschutz**

**1. Verantwortliche fachliche und operative Verwaltungseinheit**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – WIBank

**2. Rechtsgrundlage oder sonstige Grundlage**

- a) § 21a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)
- b) freiwillige Leistung

**3. Förderprodukt- und Leistungsbeschreibung**

**3.1 Beschreibung des Förderprodukts**

- a) Maßnahmen zum Ausgleich Covid-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser nach § 21a KHG und § 111d SGB V im Sinne des Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes.

Die Krankenhäuser sollen dabei unterstützt werden, die Intensiv- und Beatmungskapazitäten bereitzustellen, die zur Behandlung einer stetig zunehmenden Anzahl von Patientinnen und Patienten notwendig sind, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind und infolgedessen an schweren Atemwegserkrankungen leiden. Die Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, der aus dem Bundeshaushalt refinanziert wird, für verschobene planbare Operationen und Behandlungen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten frei zu halten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Daneben erhalten die Krankenhäuser einen Bonus für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen, zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen.

Diese Leistung aus den Jahren 2020 und 2021 befindet sich in der Abwicklung.

- b) Förderung der Beschaffung zusätzlicher Intensivbetten mit Beatmungsfunktion in Krankenhäusern als Ergänzung zum Krankenhausentlastungsgesetz

Diese Leistung aus den Jahren 2020 und 2021 befindet sich in der Abwicklung.

- c) Versorgungsaufschlag und Ausgleichszahlungen gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)  
Versorgungsaufschlag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds für alle zugelassenen Krankenhäuser, die Patienten zur voll- oder teilstationären Behandlung aufgenommen haben und bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Testung labor diagnostisch durch direkten Virusnachweis bestätigt wurde (§ 21a KHG).

Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, soweit zugelassene Krankenhäuser zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschieben oder aussetzen (§ 21 Abs. 1b KHG)

- d) Erstattung an koordinierende Krankenhäuser

Die koordinierenden Krankenhäuser sind Bindeglieder zwischen dem Planungsstab und den Krankenhäusern im jeweiligen Versorgungsgebiet. In Abstimmung mit dem Planungsstab haben sie ein regionales Versorgungskonzept entwickelt und im jeweiligen Versorgungsgebiet umgesetzt. Sie

**Kapitel 08 07 / Buchungskreisnummer 2795**  
**Besondere Transferleistungen**

übermitteln nach wie vor den Erkenntnisstand und die Empfehlungen des Planungsstabs an die Krankenhäuser in ihrem Versorgungsgebiet. Durch die Erfüllung der Aufgaben als koordinierendes Krankenhaus sind den 7 koordinierenden Krankenhäusern hauptsächlich Personalkosten entstanden, die dem Betriebskostenbereich zuzuordnen sind. Diese Kosten sind nicht über die Fallpauschalen abgedeckt. Die Kosten werden auch nicht über sog. „Zentrumszuschläge“ auf der Grundlage der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) refinanziert.

e) Sonderleistung an Pflegekräfte in Krankenhäuser

Diese Leistung aus dem Jahr 2021 befindet sich in der Abwicklung.

**3.2 Leistungen zum Förderprodukt**

Die Leistungen entsprechen der Produktbeschreibung.

**4. Bezug zu politischen Zielen**

Durch Gesundheitsvorsorge vor Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen schützen, bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung im ambulanten und stationären Bereich sowie die Ausübung der Gesundheitsberufe durch qualifiziertes Personal sichern und Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln und Wirkstoffen gewährleisten.

**5. Empfänger**

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen können alle Krankenhausträger für die 123 Krankenhäuser (ohne Universitätskliniken), die in den Hessischen Krankenhausplan aufgenommenen sind, Zuweisungen erhalten.

**6. Mengen- und Qualitätskennzahlen**

	Einheit	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
<b>6.1 Zählgröße/Menge</b>						
Anspruchsberechtigte Krankenhäuser	Anzahl	123				
<b>6.2 Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)</b>						
<u>6.2.1 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der hessischen Krankenhäuser aufrecht erhalten.</u>						
Durchschnittliche Erstattung je Krankenhaus	€	5.293.191				
6.2.2						

**Kapitel 08 07 / Buchungskreisnummer 2795**  
**Besondere Transferleistungen**

<b>6.3 Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)</b>						
6.3.1 <u>Die Fördermittel kostengünstig umsetzen</u>						
Verwaltungskosten je 1.000 Euro Fördermittel	Euro	1,50				

**7. Bewilligungsvolumen / Verpflichtungsermächtigungen**

	<b>Neues Bewilligungsvolumen</b>	2022	VE 2023	VE 2024	VE 2025	VE 2026ff
<b>Gesamt</b>	651.062.500	651.062.500		-	-	-
davon						
Landesmittel	1.062.500	1.062.500	-	-	-	-
Sonstige Erträge	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln der EU	-	-	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln des Bundes	650.000.000	650.000.000	-	-	-	-
Erträge aus Mitteln anderer Geber	-	-	-	-	-	-

**8. Produktspezifische Regelungen; Bewirtschaftungsvermerke**

8.1 Erlöse erhöhen die Ausgabeermächtigung.

8.2 Die Produktmittel sind übertragbar.

8.3 Für denselben Zweck dürfen Ausgaben auch aus anderen Förderprodukten geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

**9. Liquidität**

	<b>Soll 2022</b> EUR	<b>Soll2021</b> EUR	<b>Ist 2020</b> EUR
Landesmittel (Abfinanzierung)	-	-	
Landesmittel (Neubewilligung)	1.062.500	-	
Einnahmen (Abfinanzierung)	-	-	
Einnahmen (Neubewilligung)	650.000.000		
<b>Gesamt</b>	651.062.500		

**Kapitel 08 07 / Buchungskreisnummer 2795**  
**Besondere Transferleistungen**

---

---

**10. Laufzeit bzw. Befristung**

Das KHG ist unbefristet.